

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.01.2003**

Die Stadt Eutin als Trägerin der Straßenbaulast widmet hiermit gemäß den §§ 6 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr:

a) Verbindungsweg zwischen der Straße Am Rosengarten und der Stadtbucht im Bereich der Grünanlage „Rosengarten“ einschl. Wilhelm-Wisser-Platz  
(Gemarkung Eutin Flur 8 Flurstück 10)

Widmung als Ortsstraße mit der Beschränkung auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.

b) Stadtbucht als Verbindung zwischen der Straße Heinrich-Lüth-Weg und dem Schloss Eutin / Schlossplatz

(Gemarkung Eutin Flur 3 Flurstücke 53/10, 55, 59, Flur 8 Flurstücke 6/1, 7/1, 23/2, 23/4, sowie Flur 18 Flurstück 7/3 (teilweise))

Widmung als Ortsstraße mit der Beschränkung auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.

c) Verkehrsflächen im Bereich zwischen Schloss / Schlossplatz und Stadtbucht  
(Gemarkung Eutin Flur 10 Flurstücke 1/4, 1/5 und 1/15)

Widmung als Ortsstraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart.

d) Heinrich-Lüth-Weg

(Gemarkung Eutin Flur 18 Flurstück 15/1)

Widmung als Ortsstraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart.



Gegen diese Widmung kann jeder innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntmachung an, Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Eutin, Markt 1, 23701 Eutin, einzulegen.

Eutin, den 11.12.2014

Stadt Eutin  
Der Bürgermeister

Klaus-Dieter Schulz